

Wann Kunden direkt an das Finanzamt zahlen müssen

# Neues zur Umsatzsteuer bei Bauleistungen

Eine „eilig“ beschlossene Gesetzesänderung verunsichert das Handwerk. Obwohl erst im April 2004 die Umsatzbesteuerung von Bauleistungen neu geregelt wurde, hat das Bundesfinanzministerium nachgebessert und zum Jahresbeginn die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf bestimmte Bauleistungen erweitert.



**Für Handwerker und ihre im Büro tätigen Ehefrauen kaum mehr nachvollziehbar: unser Umsatzsteuer-Gesetz**

Bereits im Rahmen des Haushaltbegleitgesetzes 2004 wurde die Umsatzbesteuerung von Bauleistungen neu geregelt und die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen beschlossen. Durch diese Neuregelung des § 13b Umsatzsteuergesetzes erhofft sich die Bundesregierung, den Umsatzsteuerbetrag im Baugewerbe, insbesondere im Bereich der Subunternehmer, einzudämmen. Seit dem 1. April 2004 wird daher, wenn ein Unternehmer Bauleistungen für einen anderen Bauunternehmer erbringt, die Umsatzsteuerschuld vom Auftraggeber – und nicht wie bisher vom Auftragnehmer – an das Finanzamt beglichen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Umsatzsteuer in seiner eigenen Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt anzumelden und abzuführen. Das Umsatzsteuergesetz definiert dabei Bauleis-

tungen als „Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen“ (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 UStG). Hierzu zählen beispielsweise folgende Arbeiten an Bauwerken:

- Arbeiten des Bauhauptgewerbes,
- Installationsarbeiten (Sanitär, Heizung und Elektro),
- Ofenbau,
- Fliesen- und Verlegearbeiten,
- Schreiner- und Zimmerarbeiten,
- Einbau von Einrichtungsgegenständen, die mit dem Gebäude fest verbunden sind.

### Leistungsempfänger als Steuerschuldner

Bei Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 UStG ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner, wenn er Unternehmer ist und selbst Bauleistungen erbringt (§ 13b Abs. 2 Satz 2 UStG). Dies gilt ebenfalls, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird. Entsprechend hat der bauleistende Unternehmer eine Rechnung auszustellen, in der das (Netto-) Entgelt anzugeben ist sowie ein Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 14a Abs. 5 UStG). Der Auftraggeber hingegen hat aus der erhaltenen Nettorechnung die Umsatzsteuer zu errechnen und in seine eige-

ne Umsatzsteuer-Voranmeldung einzutragen. Gleichzeitig kann er den errechneten Betrag als Vorsteuer in Anspruch nehmen, sofern er zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist, so dass sich kein Zahlbetrag aus diesem Umsatz ergibt. Für Anzahlungen ist das Verfahren entsprechend anzuwenden. Ende Juli 2004 hatte sich der Zentralverband des deutschen Handwerks (ZDH) gemeinsam mit anderen Spitzenverbänden der deutschen gewerblichen Wirtschaft an das Bundesfinanzministerium gewandt und mit einer schriftlichen Eingabe um Klärung von Zweifelsfragen bezüglich der am 1. April 2004 in Kraft getretenen Umkehr der Umsatzsteuerschuld bei Bauleistungen (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG) gebeten. Mit Schreiben vom 2. Dezember 2004 kam dann der Erlass, der dem Bauhandwerk Aufschluss über die umsatzsteuerliche Abwicklung seiner Leistungen bringen soll. Doch die erhoffte Klarheit blieb aus. Und wer glaubt, eine Rechnung sei daraufhin einfacher auszustellen, der irrt gewaltig. Denn nur allein die Behandlung der Frage, wie die Umsatzsteuer ab Januar 2005 richtig ausgewiesen wird, hat eine verwirrende Vielzahl an unterschiedlichen Regelungen ergeben.



**Reparatur- und Wartungsleistungen an Bauwerken gelten bis zu einem Netto-Entgelt von bis zu 500 Euro nicht als Bauleistung**

## Was Bauleistende und Auftraggeber beachten müssen

Sehr vereinfacht ausgedrückt, entscheidet der Gesetzgeber künftig bei Rechnungen, die eine Bauleistung zum Gegenstand haben, zwischen vier verschiedenen Fällen, in denen die Ausweisung der Umsatzsteuer unterschiedlich zu handhaben ist.

– Der Leistungsempfänger ist eine Privatperson.

Hierbei wird die Rechnung mit Nettobetrag, dazugehöriger Umsatzsteuer und Bruttobetrag ausgestellt.

– Der Leistungsempfänger ist Unternehmer und bietet selbst Bauleistungen an.

In diesem Fall muss der leistende Unternehmer eine Rechnung auszustellen, in der das (Netto-) Entgelt ohne Umsatzsteuer anzugeben ist und einen Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 14a Abs. 5 UStG) enthält. Dieser Hinweis könnte wie folgt aussehen: „Dies ist eine Rechnung, bei der die Umsatzsteuer nicht ausgewiesen wird und der Leistungs-

empfänger für die Umsatzsteuer Steuerschuldner ist“.

– Der Leistungsempfänger ist gewerbetreibender, erbringt jedoch keinerlei Bauleistungen.

Hier muss die Rechnung wieder, wie bei einer Privatperson, mit Nettobetrag, Umsatzsteuer und Bruttobetrag ausgestellt werden.

– Bei der Leistung handelt es sich um eine Wartungs- oder Reparaturarbeit mit einem Nettobetrag von bis zu 500 Euro

In diesem Fall, unabhängig davon, wer der Leistungsempfänger ist, muss die Rechnung mit Nettobetrag, Umsatzsteuer und Bruttobetrag ausgewiesen werden.

Punkt 1.2.7 des BMF-Schreibens vom 2. Dezember 2004 besagt, dass Reparatur- und Wartungsleistungen an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken bis zu einem (Netto-) Entgelt von bis zu 500 Euro nicht als Bauleistung anzusehen sind. Auch wenn vorangegangene BMF-Schreiben eine etwas andere Definition der Wartungsleistung enthielten, könne § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 UStG nicht so verstanden

werden, dass bei Reparatur- oder Wartungsleistungen bis zu einem (Netto-)Entgelt von bis zu 500 Euro ein Wahlrecht bestehe, ob die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers anzuwenden ist oder nicht.

**S**elbst intensivste Diskussionen innerhalb der Redaktion und weitere Nachfragen bei den „Experten“ der Oberfinanzdirektion ließen nicht erkennen, worin der Sinn dieser Regelung besteht. Das Ergebnis ist jedenfalls, dass das Umsatzsteuer-Gesetz verkompliziert wurde und es verstärkt zu Verunsicherungen im Handwerk kommen wird. Firmeninhaber müssen künftig noch intensiver wie bisher vor Rechnungslegung klären, ob ihr Auftraggeber eine Privatperson oder ein Gewerbetreibender ist. Dadurch nimmt die Aufmerksamkeit, die ein Betriebsinhaber zwischenzeitlich rein formellen Kriterien widmen muss, die in keinem Zusammenhang mit seiner eigentlichen Arbeit stehen, ein Maß an, das kaum mehr zu bewältigen ist. NS